

**Satzung  
des  
Förderverein  
Unser Dorf Burgholz**

**§1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen *Förderverein Unser Dorf Burgholz*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „ e.V.“

Der Sitz des Vereines ist Kirchhain-Burgholz.

**§2**

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3**

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des Sports
- die Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, Bauten und Kulturstätten,
- die Pflege des Geistesleben und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihre Sitten und Gebräuche zu fördern und damit der Erholung in Burgholz zu dienen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen ( Erschließung der Heilfaktoren des Bodens und der Luft, Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Sportplätzen, Schwimmbädern, Liegewiesen, Führungen usw.)
- Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der Erholung dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde ( Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst )
- die Organisation und die Durchführung dem Zweck dienender Tätigkeiten

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### §4

##### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### §5

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### §6

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### §7

##### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Bestreitung der laufenden Geschäftsausgaben erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages sowie auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Mitglieder unter 18. Jahren, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

**§8  
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

**§9  
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/Vertreterin. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 10  
Amtdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese zur Erfüllung des Satzungszweckes oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2.) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 (fünf) Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5.) Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.
- 6.) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeführt werden.
- 10.) Wahlen der den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder erfolgen geheim ( mit verdeckten Stimmzetteln), wenn dies von einem an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglied verlangt wird.
- 11.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12  
Beirat**

1. Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann jeder Zeit zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes oder unter Zuweisung bestimmter Aufgaben ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat erarbeitet, soweit ihm vom Vorstand nicht Aufgaben zur Durchführung übertragen wurden, Empfehlungen für den Vorstand.
3. Der Beirat besteht aus bis zu 4 von der Mitgliederversammlung und einer gleichen Anzahl vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern oder Persönlichkeiten mit besonderer Sachkunde. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
4. Über die Arbeit ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

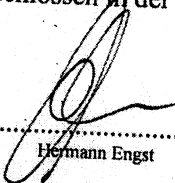
**§ 13  
Kassenprüfung**

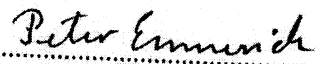
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist einmal zulässig.

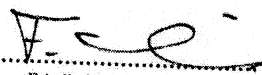
**§ 14  
Auflösung des Vereins**

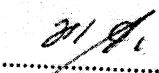
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen an die Stadt Kirchhain, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 (Zweck des Vereins) verwenden darf.

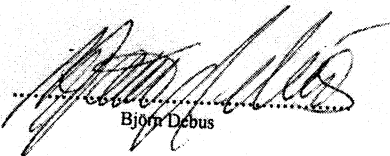
Beschlossen in der Gründungsversammlung in Kirchhain-Burgholz am 05. Oktober 2005

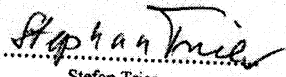
  
.....  
Hermann Engst

  
.....  
Peter Emmerich

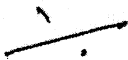
  
.....  
Friedhelm Lierse

  
.....  
Hans Jürgen Weinand

  
.....  
Björn Debus

  
.....  
Stefan Trier

  
.....  
Karl Heinz Rauch

  
.....  
Dirk Happel